

Richtlinie zur Einrichtung und Bewirtschaftung von Bewohnerparkzonen in der Stadt Lützen

1. Einrichtung von Anwohnerparkzonen

Die Stadt Lützen richtet zur Verbesserung der Parkraumsituation für Anwohner in innerstädtischen Wohnstraßen folgende Bewohnerparkzonen ein:

Zone	Zonenbenennung	Zonenumfang
A	Friedrich-Engels-Straße	gem. Anlage 1

2. Regelungsinhalt

In den ausgewiesenen und eingerichteten Anwohnerparkzonen soll den Anwohnern innerstädtischer Wohnstraßen, die auf ihren eigenen Wohngrundstücken über keine Parkmöglichkeiten verfügen, Erleichterungen beim Parken auf öffentlichen Parkplätzen eingeräumt werden.

3. Gültigkeitsbereich des Bewohnerparkausweises

Der Bewohnerparkausweis ist nur in der Zone gültig, für welche der Ausweis ausgestellt wurde. Bewohnerparkausweise berechtigen zur Nutzung von markierten Parkflächen (Bewohnerparkplätze) in der Nähe der eigenen Wohnung. Allgemein gültige Regelungen der Straßenverkehrsordnung gelten auch für Inhaber von Bewohnerparkausweisen, sofern im Einzelfall durch Verkehrszeichen keine anderen Regelungen getroffen wurden. Der Bewohnerparkausweis begründet keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

4. Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich der Bewohnerparkzone meldebehördlich mit Hauptwohnsitz registriert ist.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, einen Bewohnerparkausweis erhalten.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird die Anzahl der auszugebenden Bewohnerparkausweise nicht begrenzt.

Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.

Gewerbetreibende sind keine Anwohner und haben somit keinen Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis.

Gewerbetreibende, welche in der Bewohnerparkzone begrenzt tätig sind, können mittels Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zur längeren Parkraumnutzung beantragen. Für kurzzeitiges Be- und Entladen sind die gekennzeichneten Flächen unter Berücksichtigung der Parkzeitbeschränkungen zu nutzen. Besucher und Kunden haben die allgemein zur Verfügung gestellten Parkflächen zu nutzen. Ein besonderer Besucherparkausweis ist nicht vorgesehen.

5. Antragsverfahren und Ausstellung des Bewohnerparkausweises

Der Bewohnerparkausweis ist mittels Antragsvordruck (siehe Anlage 2) im Sachgebiet Ordnung und Sicherheit der Stadt Lützen zu beantragen.

Wird der Ausweis durch einen Bevollmächtigten beantragt, so ist das Formular „Vollmacht“ (siehe Anlage 4) vom Vollmachtgeber auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Bevollmächtigte muss einen gültigen Personalausweis vorlegen.

Mit dem Antrag kann nur ein Bewohnerparkausweis für ein Kfz beantragt werden.

Der Bewohnerparkausweis ist acht Wochen vor Gültigkeitsende erneut im Sachgebiet Ordnung und Sicherheit der Stadt Lützen zu beantragen.

a) Voraussetzungen für die Erteilung des Bewohnerparkausweises:

Die Erteilung des Bewohnerparkausweises ist an das Vorliegen folgender Voraussetzungen gebunden:

1. dauerhafter Wohnsitz des Antragstellers in der Bewohnerparkzone
2. Halter/Halterin eines Kfz
3. wenn kein Kfz-Halter, so ist das Formular „Nachweis zur Überlassung eines Kraftfahrzeuges zur dauerhaften Nutzung“ (siehe Anlage 3) ausgefüllt und vom Halter unterzeichnet vorzulegen
4. Bestätigung des Antragstellers, dass keine Garage oder ein Stellplatz (zu Eigentum oder zur Miete) zur Verfügung steht
5. Bestätigung des Antragstellers, dass noch keine Sonderparkberechtigung (Bewohnerparkausweis) vorhanden ist
6. bei Bevollmächtigung ist zusätzlich der Ausweis der bevollmächtigten Person und das von Antragsteller unterschriebene Formular "Vollmacht" vorzulegen
7. bei der Änderung der persönlichen Daten ist die Änderungsmitteilung und der gültige Anwohnerparkausweis vorzulegen

b) Einzureichende Antragsunterlagen:

Für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises werden nachfolgende Unterlagen/Nachweis benötigt:

- Antragsformular zur Ausstellung eines Bewohnerparkausweises
- gültiger Personalausweis bzw. gültiges Ausweisdokument mit einer Meldebescheinigung nicht älter als drei Monate
- wenn Parkausweisberechtigter kein Halter des Kraftfahrzeuges ist, ist das Formular „Nachweis zur Überlassung eines Kraftfahrzeuges zur dauerhaften Nutzung“ ausgefüllt dem Antrag beizulegen
- Kraftfahrzeugschein

c) Gültigkeitsdauer

Der Parkausweis wird jeweils für 12 Monate, beginnend ab Antragsdatum, ausgestellt. In Ausnahmefällen kann die Gültigkeitsdauer auch verkürzt werden.

d) Regelungen zur Einzelfragen

Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.

Für Fahrzeuganhänger und Motorräder wird kein Bewohnerparkausweis ausgestellt. Der für ein Kraftfahrzeug ausgestellte Ausweis kann nicht auf einen Anhänger oder ein Motorrad übertragen werden.

Bei einem neu zugelassenen Kraftfahrzeug muss der Bewohnerparkausweis (gegen eine Verwaltungsgebühr) getauscht werden. Die Restgeltungsdauer wird auf den neuen Ausweis übertragen.

Wenn ein Anwohner in eine andere Parkzone umzieht, muss ein neuer Parkausweis für die entsprechende Zone neu beantragt werden.

Zieht ein Anwohner innerhalb der Parkzone um, so ist dies dem Sachgebiet Ordnung und Sicherheit der Stadt Lützen mitzuteilen. Eine Änderung des Ausweises ist hier nicht erforderlich.

Bei Leihwagen, z.B. weil das Fahrzeug zur Reparatur ist, kann der Bewohnerparkausweis weiterhin verwendet werden. Dem Sachgebiet Ordnung und Sicherheit der Stadt Lützen muss jedoch das amtliche Kennzeichen des Leihwagens mitgeteilt werden.

Gewerblich betriebener Car-Sharing-Organisationen bzw. Anwohner, die Mitglied einer gewerblich betriebenen Car-Sharing-Organisation sind, können für ein Kraftfahrzeug Parkausweise verschiedener Parkzonen ausgestellt werden. Das Bewohnerparkrecht gilt nur dann für das Parken eines von außen deutlich erkennbaren Fahrzeuges dieser Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug).

Bei nicht gewerblich betriebenem Car-Sharing, beispielsweise zwischen Privatpersonen, besteht kein Anspruch auf die Erteilung mehrerer Bewohnerparkausweise in unterschiedlichen Parkzonen.

6. Gebühren:

Für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

Für die Umschreibung des Bewohnerparkausweises bzw. bei der Änderung der persönlichen Daten ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu erheben.

Gebührenschildner ist der Antragsteller bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.

Bei einem Wegzug innerhalb des Gültigkeitszeitraumes aus der Parkzone können Gebühren für die Zukunft nicht erstattet werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Lützen zum ~~01.10.2011~~ in Kraft.

Lützen, 29.08.2011


Könecke
Bürgermeister

